

Beschlussvorlage für Gemeinde Nossendorf

öffentlich

Ermächtigung zum Abschluss eines Winterdienstvertrages

<i>Federführend:</i> Bau- und Ordnungsamt	<i>Datum</i> 04.09.2024
<i>Bearbeitung:</i> Dagmar Neubert	<i>Vorlage-Nr.</i> VO/GV 06/24/006

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Nossendorf (Entscheidung)	23.09.2024	Ö

Sachverhalt

Der Winterdienst in der Gemeinde Nossendorf muss neu vergeben werden, da der Vertragspartner, Dienstleistung Trebeltal GmbH nur einen Jahresvertrag angeboten hatte. Mit dem Bürgermeister und dem 1. Stellvertreter wurden die Vertragsbedingungen für den Winterdienst aufgestellt. Die Abfrage erfolgte für den beigefügten Vertragsentwurf. Der Winterdienstvertrag ab 01.11.2024 soll eine Mindestlaufzeit von 5 Jahren haben, Verlängerung um ein weiteres Jahr bei Nichtkündigung. Alternativ kann auch ein Angebot nur für einen Jahresvertrages abgegeben werden, der sich bei Nichtkündigung jeweils um ein weiteres Jahr verlängert. Die Laufzeit endet in jedem Fall spätestens nach 6 Jahren. Aufgrund der stark schwankenden Kraftstoffpreise wurde der Stundensatz ohne Dieselskosten abgefragt. Diese sind dann nach Verbrauch zusätzlich zu entrichten. Diese Abrechnungsform sei bei Lohnunternehmerischen Leistungen gängige Praxis. Für dieses Vorgehen wurde sich entschieden, da bereits im vergangenen Jahr 2 Vergabeverfahren erfolglos durchgeführt wurden. Möglicherweise können so leichter Vertragspartner gewonnen werden.

Die Vergabe erfolgt im Rahmen der Verhandlungsvergabe. An dem Vergabeverfahren wurden neun fachkundige Unternehmen zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert. Die Angebotseröffnung ist für den 30.09.2024 vorgesehen.

Da die Sitzung der Gemeindevertretung bereits vorher stattfindet, soll eine Ermächtigung zum Abschluss des Vertrages nach Abschluss des Vergabeverfahrens erfolgen. So ist eine erneute zeitnahe Einberufung der Gemeindevertretung entbehrlich.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung beschließt den Abschluss des Winterdienstvertrages mit dem wirtschaftlich günstigsten Bieter. Der Bürgermeister und sein Stellvertreter werden zur abschließenden Verhandlung und Unterzeichnung des Winterdienstvertrages ermächtigt.

Finanzielle Auswirkungen

Im Haushalt 2024 stehen unter 54100.52330000 (Gemeindestraßen) für Winterdienst noch 5.900,29 € zur Verfügung. Falls notwendig, könnten Einsparungen z.B. im Bereich Baum- und Heckenschnitt oder der Straßenunterhaltung erfolgen.

Anlage/n

1	Vertragsentwurf Winterdienst (öffentlich)
---	---

Vertrag über die Durchführung des Winterdienstes

zwischen
der Gemeinde Nossendorf
vertreten durch den

über Amt Demmin-Land, Goethestraße 43 in 17109 Demmin,

nachfolgend „**Gemeinde**“ genannt

und
.....

nachfolgend „**Auftragnehmer**“ genannt

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Die Gemeinde überträgt nach Maßgabe dieses Vertrages die Räum- und Streupflicht (Winterdienst) für die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze entsprechend der in der Anlage 1 bezeichneten Straßenkörper auf den Auftragnehmer. Der Auftraggeber wird hierdurch nicht von eigenen Reinigungsverpflichtungen entbunden, soweit sich Reinigungspflichten aus geltendem Recht (z.B. Satzungsrecht) ergeben. Die Übertragung erfolgt nur für den Zeitraum vom 01.11. bis zum 31.03. des Folgejahres (Wintersaison).

§ 2 Umfang des Vertrages

Der Auftragnehmer räumt und streut die in der Anlage aufgeführten Straßen und Plätze vorrangig und kontinuierlich. Schwerpunkte dabei sind Kreuzungen und Einmündungen sowie die Bereiche der Haltestellen der öffentlichen Verkehrsmittel.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf den Straßen, Wegen und Plätzen nach den anerkannten Regeln der Technik und der hierzu ergangenen Rechtsprechung ordnungsgemäß den Winterdienst durchzuführen.

§ 3 Durchführung des Winterdienstes

Bei entsprechenden Witterungslagen (Schneefall und Schneeregen [außer bei Tauwetter], Schneeglätte, Eisglätte) sind vom Auftragnehmer ohne besondere Aufforderung seitens der Gemeinde die in der Anlage 1 genannten Straßen, Wege und Plätze zu räumen und mit Streusalz zu streuen.

§ 4 Zeitpunkt des Winterdienstes

Der dem Auftragnehmer übertragene Winterdienst ist von Montag bis Freitag bis 07.00 Uhr abzuschließen, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen bis 09.00 Uhr. Bei erneutem Aufkommen von Schneelagen über 10 cm oder bei Schneeverwehungen im Tagesverlauf ist der Winterdienst bis 20.00 Uhr zu wiederholen.

§ 5 Gerätebereitstellung

Der Auftragnehmer hat Fahrzeuge, Räumgeräte, Streugeräte betriebsfertig zur Verfügung zu stellen. Die Sicherheitsregeln für Winterdienstgeräte sind einzuhalten.

§ 6 Geräteführer

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nur Fahrzeugführer einzusetzen, die über eine hinreichende Fahrpraxis verfügen. Nötigenfalls ist eine Ersatzkraft als Ablösung zu stellen, wenn sich die geforderte Arbeitszeit über die nach der Straßenverkehrsordnung zulässige Höchstdauer der täglichen Fahrzeit ausdehnt.

§ 7 Haftung

Der Auftragnehmer haftet im Rahmen dieses Vertrages für alle Schäden, die durch seine bzw. die Tätigkeit seiner Gehilfen entstehen oder die auf eine Verletzung oder Unterlassung der vertraglichen Pflichten durch ihn zurückzuführen sind. Der Auftragnehmer stellt die Gemeinde von Haftungsansprüchen frei, die von Dritten in diesem Zusammenhang geltend gemacht werden können.

Gegen Sach- Personen- und Vermögensschäden, die durch Nichterfüllung der übernommenen Vertragspflichten ist der Auftragnehmer haftpflichtversichert.

Bei eingetretenem Schadensfall hat der Auftragnehmer die Gemeinde, den/die Bürgermeister/in bzw. das Amt Demmin-Land Tel. 03998-28060 zu verständigen.

Die Gemeinde hat Schadenfälle unverzüglich nach ihrem Bekanntwerden dem Auftragnehmer schriftlich mitzuteilen, damit dieser eventuelle Schadenersatzansprüche der Haftpflichtversicherung zuleiten kann.

§ 8 Anlieferung des Streugutes

Der Auftragnehmer sorgt für die ordnungsgemäße Lagerung beim Auftragnehmer und liefert das Streugut.

§ 9 Einhalten der gesetzlichen Bestimmungen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle gesetzlichen Bestimmungen, Vorschriften und Erlasse, die für den Einsatz seines Fahrzeuges im Winterdienst maßgebend sind, zu befolgen. Insbesondere sind bei den Arbeiten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO) und der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) zu beachten.

§ 10 Vertragsdauer und Kündigung

Der Vertrag beginnt am 01.11.2024 und kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Beginn einer Wintersaison, **frühestens zum 31.10.2029**, schriftlich gekündigt werden.

(Alternativ: Der Vertrag wird für den Zeitraum 01.11.2024 bis 31.03.2025 geschlossen. Der Vertrag verlängert sich jeweils um eine weitere Winterperiode vom 01.11. bis 31.03., sofern er nicht bis zum 01.05. des laufenden Jahres schriftlich gekündigt wird.)

Der Vertrag endet spätestens mit Ablauf des **31.10.2030**. Der Auftragnehmer garantiert die Bereitstellung der Fahrzeuge mit den entsprechenden Winterdienstgeräten für den vorgenannten Zeitraum.

Die Gemeinde ist zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn der Auftragnehmer die Vertragsbedingungen grob fahrlässig oder vorsätzlich verletzt, insbesondere dann, wenn der vertragsgemäße Gebrauch des Fahrzeuges oder der Winterdienstgeräte nicht rechtzeitig und ausreichend gewährleistet ist. In diesem Fall hat der Auftragnehmer der Gemeinde die ihr durch die fristlose Kündigung entstandenen Kosten zu ersetzen.

Im Falle eines Insolvenz- oder Strafverfahrens hinsichtlich des Auftragnehmers kann die Gemeinde den Vertrag fristlos kündigen. Der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers reicht hierfür aus.

§ 11 Fahrtennachweis

Über die Einsätze sind vom Auftragnehmer anhand eines Streubuches (vgl. Anlage 2), lückenlose Nachweise zu führen. Die Nachweise müssen einen lückenlosen Überblick über die Einsatzstrecke (entsprechend der Anlage), die Einsatzzeiten und Fahrwege geben.

Das Streubuch ist der Gemeinde mit Rechnungslegung vorzulegen. Für die Vorlage ist die Textform, auch per E-Mail, ausreichend.

§ 12 Vergütung

Die Vergütung beträgt:

für den Räumdienst	 € / Stunde
für den Streudienst	 € / Stunde
für den Räum- und Streudienst	 € / Stunde
Zuschlag für Sonn- und Feiertage	 € / Stunde

Streusalz und Dieserverbrauch werden zusätzlich mit **den tatsächlichen Kosten (Einkaufspreis) je Tonne bzw. Liter** berechnet. Auf Nachfrage hat der Auftragnehmer der Gemeinde die Höhe der Einkaufspreise nachzuweisen.

Der Auftragnehmer erhält zusätzlich zur Vergütung nach Sätzen 1 und 2 am Beginn der Wintersaison zum 01.11. einen Betrag in Höhe von €. Dieser Festbetrag steht dem Auftragnehmer unabhängig vom Erbringen konkreter Winterdienstleistungen zu und ist vom Auftragnehmer per Rechnung anzufordern.

Die angegebenen Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

Die Vergütung wird auf das nachfolgend benannte Konto des Auftragnehmers
IBAN..... BIC: überwiesen.

§ 14 Streitigkeiten

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ergibt sich der Gerichtsstand aus dem Geschäftssitz der Gemeinde.

§ 15 Schlussbestimmungen

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Dieser Vertrag ist gleichlautend zweifach ausgefertigt. Jeder der Vertragspartner erhält eine vollständige, unterzeichnete Ausfertigung.

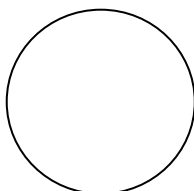
Durch etwaige Nichtigkeiten oder Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen wird die Gültigkeit dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, unwirksame Vereinbarungen durch solche wirksamen Bestimmungen zu ersetzen, die den gleichen Erfolg herbeiführen.

(Option bei 5-Jahresvertrag: Bei Vertragsschluss gehen die Vertragsparteien von einem durchschnittlichen Dieselpreis von €/l netto aus. Für den Fall, dass nach Vertragsschluss die Dieselpreise um mehr als 30 Prozent durchschnittlich im Verlauf von 3 Monaten steigen oder fallen, hat jede der beiden Vertragsparteien das Recht, von der jeweils anderen den Eintritt in ergänzende Verhandlungen zu verlangen, mit dem Ziel, durch Vereinbarung eine angemessene Anpassung der vertraglich vereinbarten Preise herbeizuführen.)

Nossendorf,

.....
Bürgermeister
Gemeinde Nossendorf

.....
1. Stellvertreter



.....
Auftragnehmer

Anlage 1.1

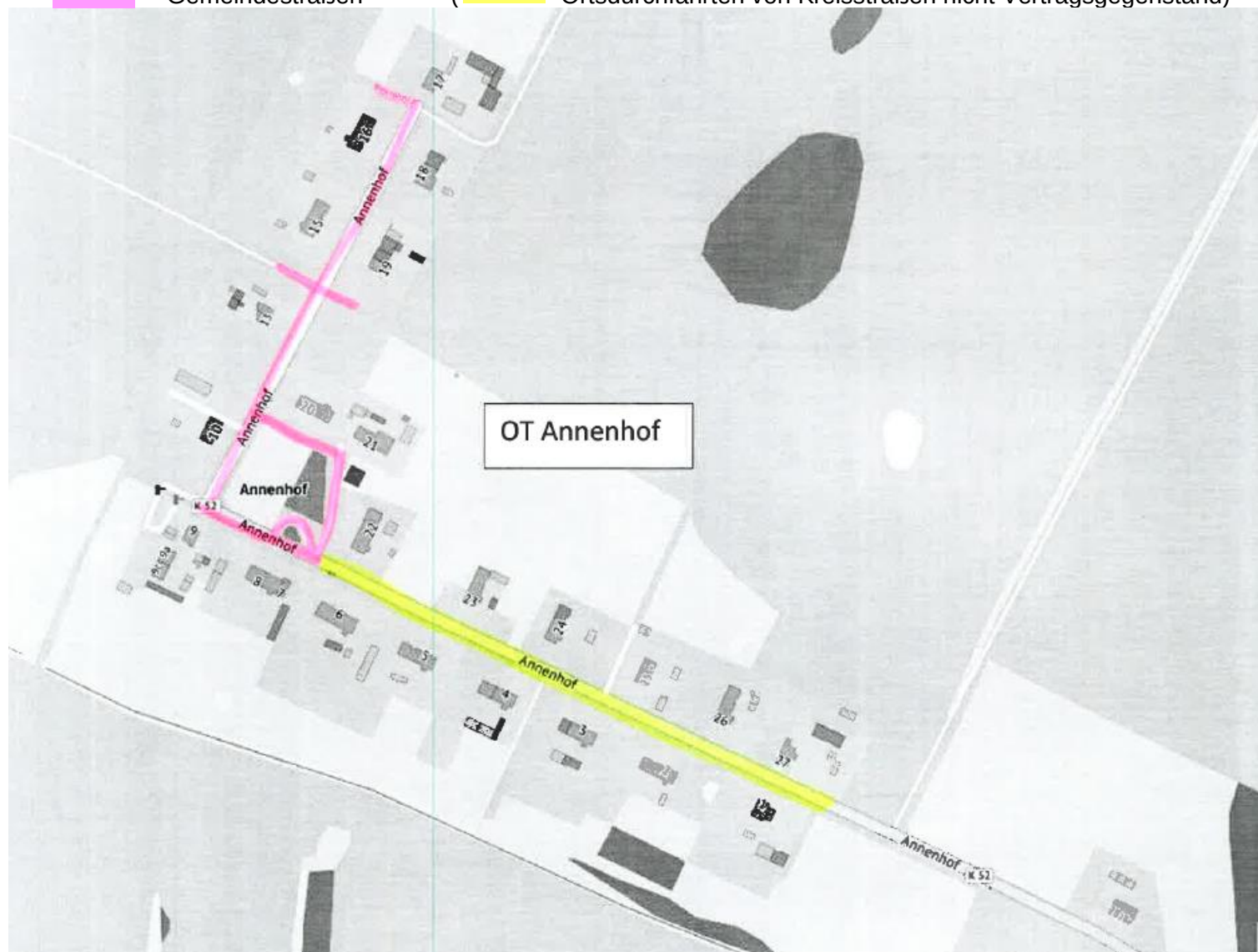
Prioritätenliste zum Winterdienst / Übersicht Straßenverläufe wie in Anlagen 1.2

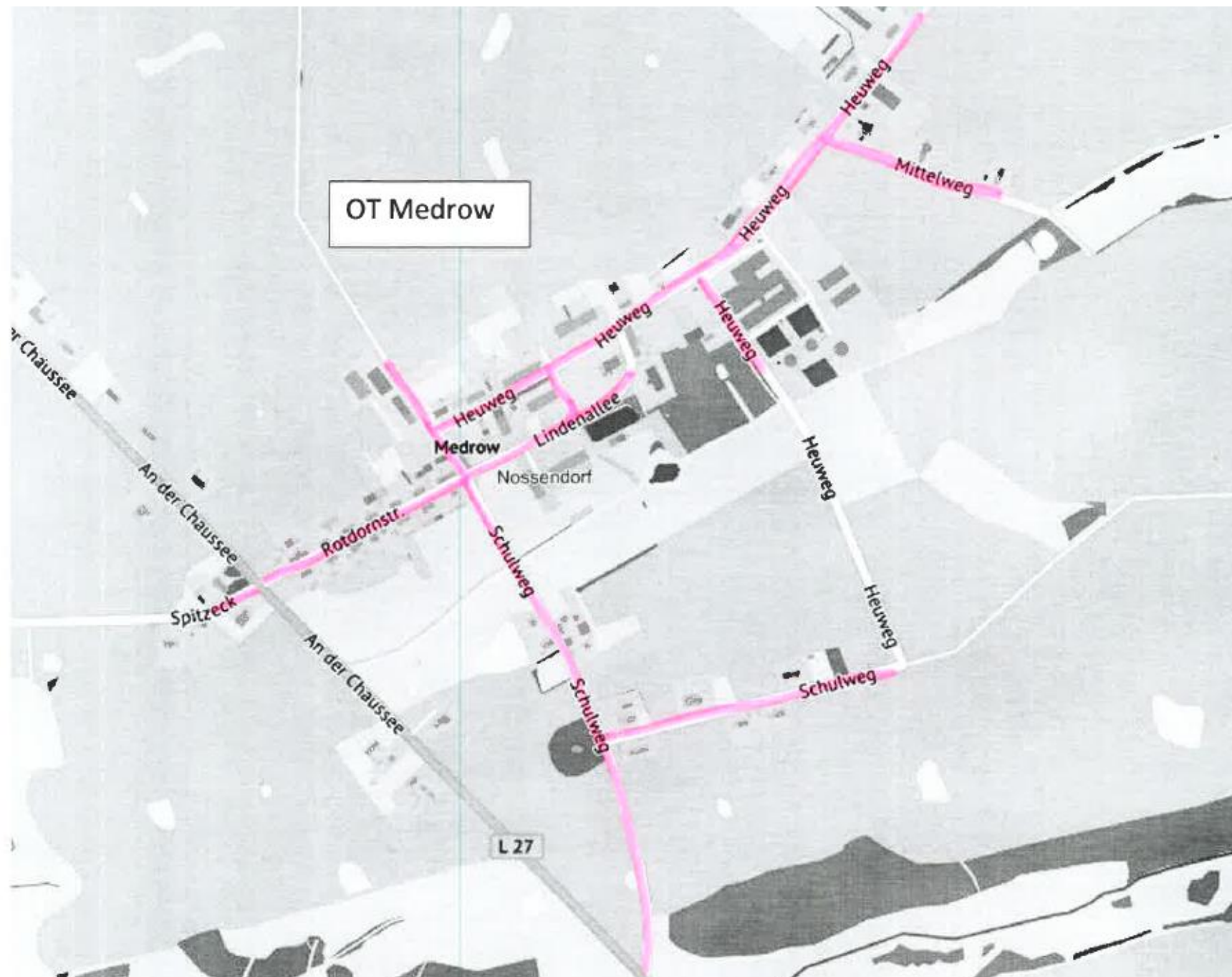
Bezeichnung des Straßenkörpers	Nähere Benennung
OT Annenhof	
Dorfstraße	ab Buswender (ohne Ortsdurchfahrt Kreisstraße)
OT Nossendorf	
Schulstraße	
Hauptstraße	nur Stichweg zu Nr. 9a-11 (ohne Ortsdurchfahrt Kreisstraße)
Ringstraße	
Alte Poststraße	einschl. Stichweg Nr. 5 -8
Am Klingelbaum	
Bäckerweg	
Ringweg an Kita	Abzweig von Alte Poststr.
Trebelweg	
OT Medrow	
Heuweg	
Mittelweg	
Schulweg	
Rotdornstraße	
Lindenallee	
Spitzeck / Buschweg	bis Henke
OT Toitz	
Am Teich	
ohne Toitzer Waldstraße	Ortsdurchfahrt, wird vom LK mitgemacht
OT Volksdorf	
Tannenweg	
Zum Kanal	
Kirchweg	
ohne Pappelallee	Ortsdurchfahrt, wird vom LK mitgemacht

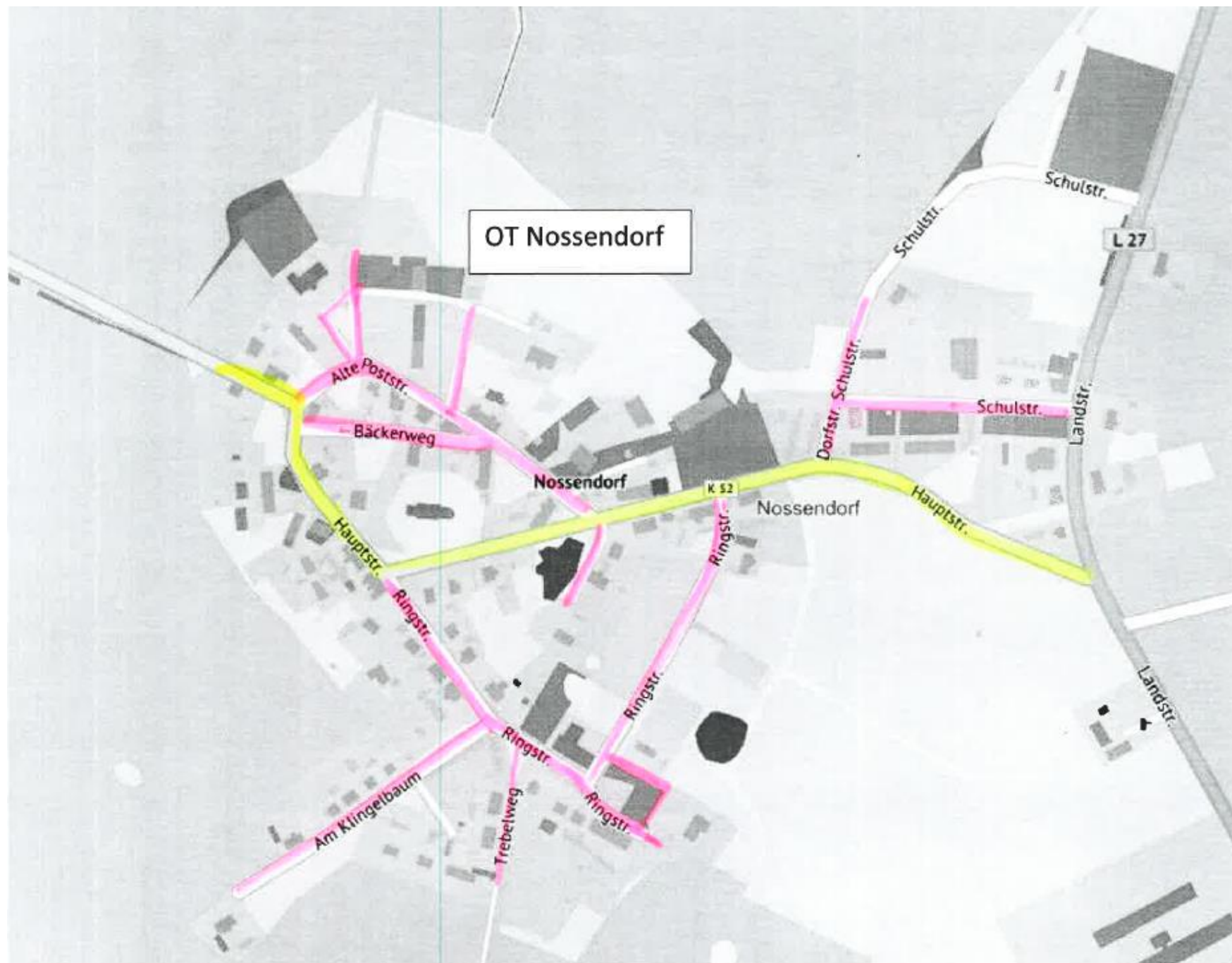
Übersicht der Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Nossendorf

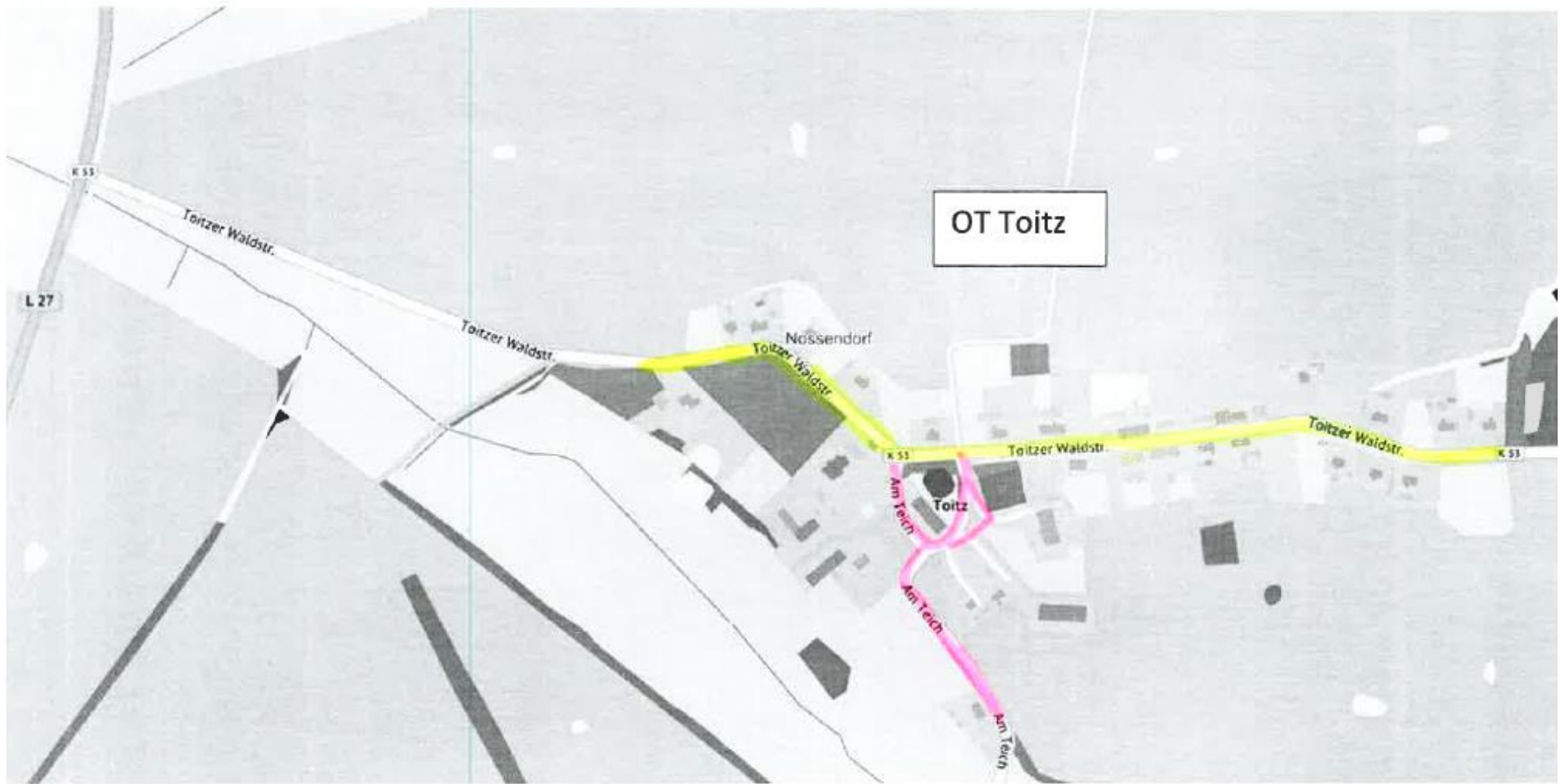
Kartenauszug mit Kennzeichnung der Straßenkörper

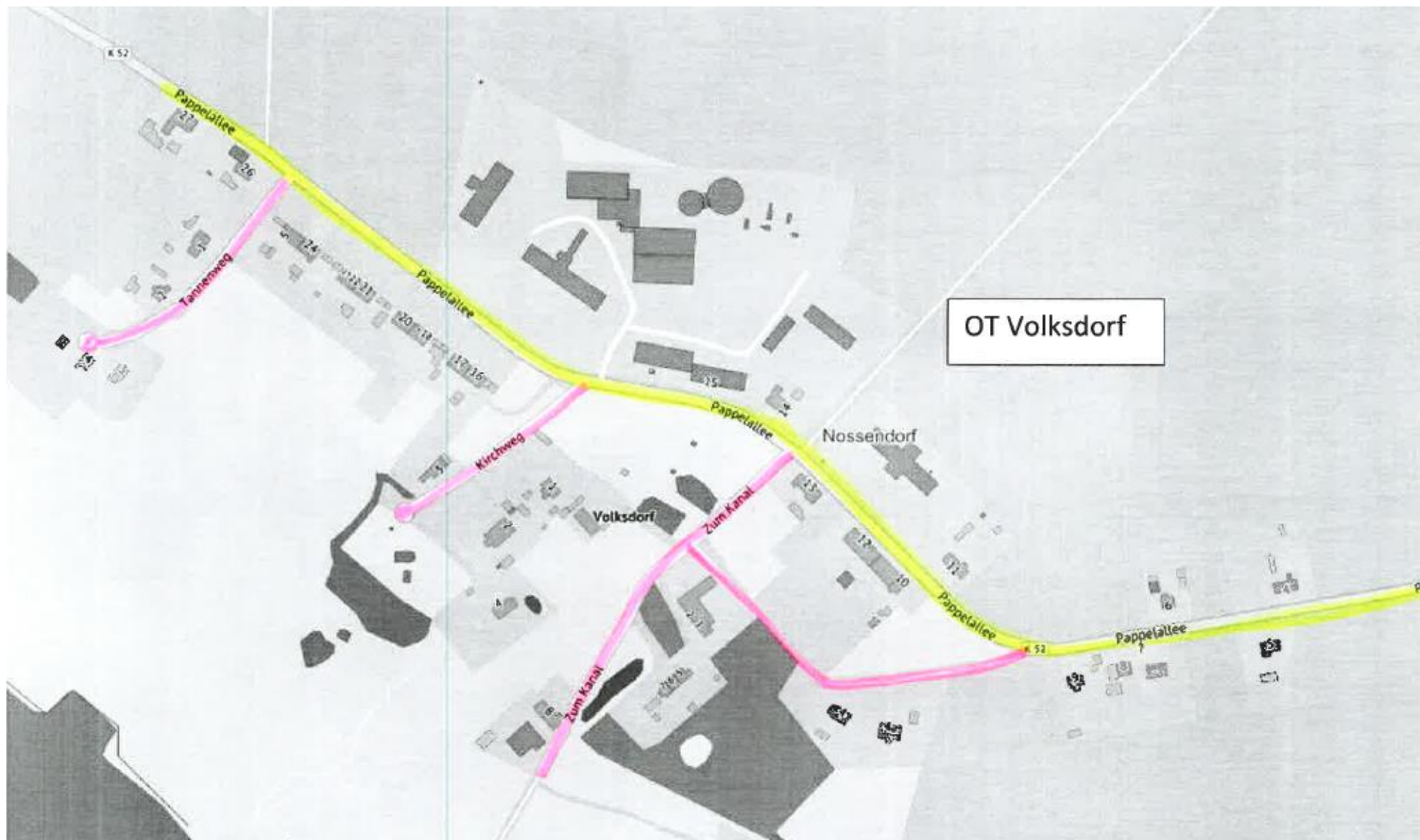
Gemeindestraßen (Ortsdurchfahrten von Kreisstraßen nicht Vertragsgegenstand)











Streubuch der Gemeinde Nossendorf

vom..... bis.....

[illegible]